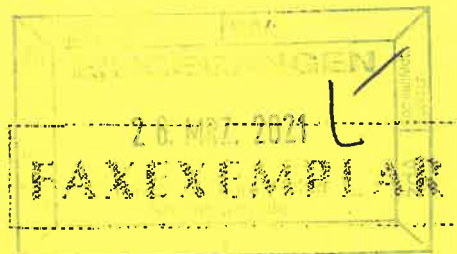


DR. NÜSSELEIN, SÄTTLER & PARTNER PartmbB
RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE - MEDIATOREN

DR. NÜSSELEIN, SÄTTLER & PARTNER PartmbB · Postfach 210 753 · 85022 Ingolstadt

Per Fax: 0841/13-12
Rechtsanwälte
Ritzer, Gelhorn, Reber
Ludwigstr. 3/II
85049 Ingolstadt, Donau



23.03.2021

Bei Antworten und Zahlungen bitte stets angeben:

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter/in:

32/2021-12-TM

Rechtsanwalt Timo Mehr /TM

Ihr Zeichen: 01124/20-5-2 Ri

Bräuherr, Günter

wg. NL-Sachen Maximilian Bräuherr, + 20.11.2018

u. Maria Bräuherr, + 28.10.2020

Sehr geehrter Herr Kollege Ritzer,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns zunächst für die stillschweigend gewährte Fristverlängerung und nehmen zu Ihrem Schreiben vom 26.02.2021 wie folgt Stellung:

I.

1.

Bei dem zu bewertenden überlassenen Grundbesitz handelt es sich um den hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Niederaltaicher Str. 23,25 zu insgesamt 340 m². Das genaue Baujahr des Wohnhauses mit einem Haupteingang und zwei abgeschlossenen Wohneinheiten ist unserem Mandanten nicht bekannt, glaublich müsste dies Anfang der 80er Jahre gewesen sein. Die Wohnfläche der betreffenden 2-Zimmer-Wohnung (1. OG und 2. OG) beträgt ca. 84 m².

RECHTSANWALTSKANZLEI:

HARDERSTRASSE 11-13
85049 INGOLSTADT
TEL.: (08 41) 37 9 37-0
(08 41) 17 0 17
FAX (08 41) 3 59 55
info@nuesslein-saettler.de
www.nuesslein-saettler.de

DR. HANS NÜSSELEIN

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR BAURECHT
UND ARCHITEKTENRECHT

GABRIELE BERGER

RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT
MEDIATORIN

HERMANN SÄTTLER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
FACHANWALT FÜR ERBRECHT
MEDIATOR UND WIRTSCHAFTSMEDIATOR

JOHANNES SCHMALZL

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAURECHT
UND ARCHITEKTENRECHT
FACHANWALT FÜR
INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT
LEHRBEAUFTRAGTER TH Ingolstadt

ALOIS WEBER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

ALFRED HUMMEL

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

MONIKA AUKTOR

RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR MIETRECHT
UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT

MELANIE HUMMEL

RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

DR. DAVID HANSEN

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BANK- UND
KAPITALMARKTRECHT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
ZERTIFIZIERTER BERATER
FÜR STRAFRECHT (DAA)

CARMEN REICHENEDER

RECHTSANWÄLTIN

ROBERT GLÖTZL

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

ANNA-MARIA HOLLWECK

RECHTSANWÄLTIN

DANIELA HUMMEL

RECHTSANWÄLTIN

TIMO MEHR

RECHTSANWALT

Geprüftes Kanzleimanagement und anwaltliches Dienstleistungsmanagement.

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt
IBAN: DE26 2215 0000 0000 0730 60
SWIFT-BIC: BYLADEM11NG

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG FA Ing. Steuernummer 124/170/50904
IBAN: DE39 7216 0818 0007 0240 47
SWIFT-BIC: GENODEF11NP

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen im Partnerschaftsregister Amtsgericht Ingolstadt PR 52



Zu dieser gehören ein Keller sowie eine Garage samt zwei Nebenräumen. Im zugehörigen Keller kommt es wegen schlechter bzw. nicht vorhandener Außenisolierung immer wieder zur Bildung von Feuchtigkeit, was bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Auch ist im vorliegenden Fall unter Anwendung des Niederstwertprinzips das im notariellen Überlassungsvertrag vom 04.07.2018/07.09.2018 für beide Erblasser in Ziff. VII. auf Lebenszeit vereinbarte Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht sowie die für die Erblasserin in Ziff. VIII. vereinbarte Wart- und Pflegeverpflichtung zu kapitalisieren und entsprechend zu berücksichtigen. In Höhe dieses Betrages liegt eine entgeltliche Gegenleistung unseres Mandanten vor, sodass es sich lediglich bei dem Differenzbetrag zum Verkehrswert - hochindexiert auf den Erbfallzeitpunkt - um eine Schenkung handelt, die Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst.

Weiterhin ist gem. § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB die (Teil-)Schenkungen nur in Höhe von 80% zu berücksichtigen, da vom Zeitpunkt der Schenkung (Eintragung im Grundbuch am 10.10.2018) an bis zum Todestag der Erblasserin am 28.10.2020 zwei volle Jahre vergangen sind.

Nach diesseitiger Einschätzung unter Heranziehung der Bewertungsmethoden nach dem Bewertungsgesetz liegt der Verkehrswert des vorbenannten Grundbesitzes unter Abzug der vertraglich vereinbarten Gegenleistungen großzügig pauschal aufgerundet bei etwa 200.000,00 EUR, sodass nach Abzug von 20% gem. § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB ein Betrag in Höhe von 160.000,00 EUR verbleibt.

Sollte mit vorgenanntem Bewertungsansatz kein Einverständnis bestehen, bitten wir Ihre Mandanten mitzuteilen, von welchem (realistischen) Wertansatz Ihre Mandantschaft bislang ausgegangen ist.

Im gegebenen Fall, dass Ihre Mandantschaft eine fachkundige Bewertung wünscht, bitten wir um Mitteilung, ob Einverständnis mit einer Marktwertschätzung gem. unserem Schreiben vom 15.02.2021 unter Ziff. III. c) besteht. Eine solche wäre im Vergleich zu teuren und langwierigen Sachverständigengutachten relativ zeitnah und kostengünstig realisierbar.

2.

Im Juni 2017 haben sich unser Mandant und Ihre Mandanten zusammengesetzt um zu klären, wie man sich in Zukunft um die gemeinsamen Eltern kümmert. Der Vater war zu diesem Zeitpunkt bereits demenz. Unserem Mandanten wurden sodann eine Pflege- und Betreuungsvollmacht sowie eine Kontovollmacht erteilt.

Alle für die Erblasserin durchgeführten Kontobewegungen hat unser Mandant gem. in Anlage beigefügter Auflistung vermerkt und von der Erblasserin quittieren lassen. Bei den Barabhebungen verhielt es sich so, dass unser Mandant das Geld vom Bankkonto abhob und der Erblasserin sodann übergab, die sich selbst versorgte. Erst ab Mitte 2020 war die Erblasserin hierzu nicht mehr in der Lage.

3.

Hinsichtlich Ihrer Einschätzung, die Weihnachtskrippe, die Figuren, die Damen- und Herrenuhr sowie die Perlenkette und das umfangreiche Werkzeug und der weitere Hausstand weisen einen Wert von 3.500,00 EUR bzw. 2.000,00 EUR auf, wird diese Auffassung nicht geteilt.

Unser Mandant hat sich bei Schnitzereienhändlern erkundigt, die ihm mitteilten, dass „der Markt total am Boden sei“ und solche Figuren nicht mehr angekauft werden. Es werden schlicht keine Ankäufer gefunden, schon gar nicht solche, die solch hohe Preise bezahlen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die Figuren von den Erblassern bereits zu DM-Zeiten gekauft wurden und diese zum damaligen Zeitpunkt die von Ihnen aufgeführten Neupreise in Euro nicht gezahlt haben.

Bei den Uhren und dem übrigen Schmuck inkl. der Perlenkette handelt es sich um Modeschmuck, der keinen nennenswerten Wert aufweist.

Gleiches gilt für etwaig noch vorhandenes Werkzeug und Mobiliar, das allein schon aufgrund des Alters und der damit verbundenen Abnutzung für Dritte ohne Wert ist.

Unser Mandant wäre jedoch bereit, Ihren Mandanten vorgenannte Gegenstände unter Anrechnung in Höhe der von Ihnen genannten Bewertung auf deren Pflichtteilsansprüche nach beiden Erblassern zu überlassen. Soweit Ihre Mandanten der Auffassung sind, dass für diese Gegenstände auf dem Markt Preise in dieser Höhe erzielbar sind, wäre dies für beide Seiten die sinnvollste Lösung.

4.

Der BMW 316 (nicht 318), Baujahr 1997, des Erblassers wurde von diesem im Jahr 2016 an die Enkeltochter Nadine zu einem Preis von 500,00 EUR verkauft. Da die Enkeltochter im Anschluss einiges in das Fahrzeug investieren musste (Reifen, Auspuff, Service etc.) und auch regelmäßig Fahrdienste für die Erblasser übernahm, war der damalige Kaufpreis in Höhe von 500,00 EUR angemessen, weshalb es sich hierbei auch nicht um eine (Teil-) Schenkung handelte.

II.

1.

Inzwischen liegt uns eine Übersicht der BHW Bausparkasse AG für die Erblasserin zum Erbfallzeitpunkt vor, die in Anlage überreicht wird.

Hiernach wird die Angabe aus dem diesseitigen Schriftsatz vom 15.02.2021 unter Ziff. 1.2. auf Seite 7 dahingehend ergänzt, dass der Kontostand inkl. Guthabenzinsen am Todestag insgesamt 19.230,66 EUR betrug und somit geringfügig von dem bisherigen angegebenen Wert (19.279,72 EUR) abweicht.

2.

Weiterhin fordern wir Ihre Mandanten nochmals auf, Auskunft zu erteilen über alle anrechnungspflichtigen Zuwendungen, die diese zu Lebzeiten von den Erblassern erhalten haben, sowie im Hinblick auf § 2327 BGB Auskunft zu erteilen über alle lebzeitigen Eigengeschenke Ihrer Mandanten, wofür wir uns spätestens den

06.04.2021

not 2

vorgemerkt haben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf den Erbvertrag der Erblasser vom 19.04.2001 vor dem Notar Dr. Norbert Kunz in Ingolstadt, URNr. 689/2001/K, in dem in Ziff. V. klargestellt wurde, dass Ihre Mandanten bereits zu Lebzeiten jeweils einen Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR als Elterngut erhalten haben, der auf den Pflichtteil nach dem Erstversterbenden anzurechnen ist.

III.

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich klarstellen, dass unserem Mandanten an einer gütlichen und einvernehmlichen außergerichtlichen Lösung gelegen ist und sowohl unser Mandant als auch der Unterfertigte jederzeit für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwälte
gez. Rechtsanwalt Mehr

Anlagen

Kontobewegungen - Abhebungen				
ohne Quittungs- nummer	Betrag	Datum	Empfänger	Bemerkungen
	1.000,00 €	17.08.2017	Maria Bräuherr	Unterhalt
	2.000,00 €	31.08.2017	Maria Bräuherr	Rücklage Bargeld (im Nachlass bereits berücksichtigt)
	1.000,00 €	04.09.2017	Maria Bräuherr	Unterhalt
	1.000,00 €	18.10.2017	Maria Bräuherr	Unterhalt
	1.300,00 €	17.11.2017	Maria Bräuherr	Unterhalt
	2.000,00 €	13.12.2017	Maria Bräuherr	Unterhalt
	1.000,00 €	19.01.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
	1.000,00 €	01.03.2018	Maria Bräuherr	Mutter mit eigener Karte abgehoben
	200,00 €	04.07.2018	Maria Bräuherr	???
	100,00 €	03.08.2020	Maria Bräuherr	Unterhalt (keine Unterschrift mehr möglich)

Quittungs- nummer	Betrag	Quittungs- datum	Empfänger	Bemerkungen
1	75,00 €	09.04.2018	Jolanta (Pflegekranke)	Fahrkostenzuschuß
2	1.500,00 €	12.04.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
3	2.000,00 €	23.05.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
4	300,00 €	09.06.2018	Jolanta (Pflegekranke)	Einkauf Eltern
5	179,53 €	01.07.2018	Jolanta (Pflegekranke)	Einkauf Eltern
6	75,00 €	01.07.2018	Jolanta (Pflegekranke)	Fahrkostenzuschuß
7	500,00 €	04.07.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
8	75,00 €	12.07.2018	Krystyna (Pflegekranke)	Fahrkostenzuschuß
9	225,00 €	12.07.2018	Krystyna (Pflegekranke)	Einkauf Eltern
	2.000,00 €	16.07.2018		
10	2.000,00 €	17.07.2018	Maria Bräuherr	für Tanja Schuller (Pflegeunterstützung)
	1.000,00 €	19.07.2018		
11	1.000,00 €	17.08.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt

12	1.000,00 €	04.09.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
13	1.000,00 €	24.10.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
14	2.000,00 €	21.11.2018	Maria Bräuherr	Rücklage Bargeld (im Nachlass bereits berücksichtigt)
15	400,00 €	29.11.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
16	2.000,00 €	21.11.2018	Maria Bräuherr	1000,00 € für Weihnachten, 1000,00 € für Beerdigungskosten
17	1.820,00 €	26.12.2018	Maria Bräuherr	Unterhalt
18	2.000,00 €	28.12.2018	Maria Bräuherr	Beerdigungskosten
19	500,00 €	21.03.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
20	1.760,00 €	25.03.2019	Maria Bräuherr	Beerdigungskosten
21	300,00 €	09.04.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
22	300,00 €	17.05.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
23	300,00 €	01.07.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
24	300,00 €	31.07.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
25	600,00 €	07.09.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
26	200,00 €	08.11.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
27	200,00 €	09.12.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
28	800,00 €	21.12.2019	Maria Bräuherr	Unterhalt
29	300,00 €	19.05.2020	Maria Bräuherr	Unterhalt/Geburtstage (keine Unterschrift mehr möglich)
	300,00 €	23.06.2020	Maria Bräuherr	Unterhalt/Geburtstage (keine Unterschrift mehr möglich)

REPRODUKTION

Übersicht der Kontostände für Vertragsnummer **8 620 638 000**

Erstellungsdatum: 14.01.2021

Erblasser (Vorname Name): **Marie Bräuherr**
Straße: **Niederaikaicher Str. 25**
PLZ Ort: **85055 Ingolstadt**
Geburtsdatum: **19.01.1933**
Todesdag: **28.10.2020**

Vertragsnummer	Vertragssumme/ Darlehenssumme	Kontostand am Todesdag	Guthabenzinsen bis einschl. Todesdag	Kontostand am Erstellungstag
8 620 638 0 01	20.000,00 EUR	18.994,84 EUR	235,82 EUR	19.279,72 EUR